



---

# Vorlesung

## Vertiefung und Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht

Dr. Luitpold Graf Wolffskeel von Reichenberg  
Notar in Bamberg

Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
SoSe 2024

# 2 Gründung einer GmbH

---

# Gesetzliche Grundlagen

- § 1 GmbHG: Gründung nach Maßgabe des GmbHG zu jedem gesetzlich zulässigem Zweck; auch eine Ein-Mann-GmbH ist möglich (und in der Praxis häufig)
- § 2 GmbHG: Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung
- § 3 GmbHG: Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags
- § 5 GmbHG: Mindeststammkapital (anders: § 5a GmbHG: UG (haftungsbeschränkt))
- § 6 GmbHG: Geschäftsführer
- §§ 7 ff. GmbHG: Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister



---

# Übersicht über den Ablauf

- Vorbereitungsphase
- Beurkundung der Gründung und Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung sowie der Gesellschafterliste, Bestellung der Geschäftsführer
  - Sog. Vor-GmbH
- Leistung der Einlagen
  - Dazu regelmäßig Kontoeröffnung (erst nach Beurkundung!), aber nicht zwingend (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 GmbHG)
  - Mitteilung an Notar, dass Einlagen geleistet sind
- Einreichung der Unterlagen zum Registergericht
- Eintragung der GmbH, vgl. 10 GmbHG

---

# Erforderliche Dokumente

- Gesellschaftsvertrag (§ 3 GmbHG)
  - gemäß § 2 GmbHG notariell zu beurkunden (§§ 6 ff. BeurkG); seit 1.8.2022 auch notarielle Beurkundung mittels Videokommunikation möglich, § 2 Abs. 3 GmbHG iVm §§ 16a ff. BeurkG
- Handelsregisteranmeldung, §§ 7 f. GmbHG
  - von allen Geschäftsführern zu unterschreiben, § 78 GmbHG
  - Unterschriften sind öffentlich zu beglaubigen („Unterschriftsbeglaubigung“, § 39 BeurkG), § 12 Abs. 1 HGB
  - Inhalt vgl. § 8 GmbHG, insbesondere Geschäftsführerversicherungen (§ 8 Abs. 2, 3 GmbHG)
- Gesellschafterliste (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG, § 40 GmbHG)
- evtl. Beschluss über Geschäftsführerbestellung (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 GmbHG)
  - nicht erforderlich, wenn GF im Gesellschaftsvertrag bestellt wird (unüblich)
  - Beschluss wird in der Praxis regelmäßig notariell (mit-)beurkundet, ist aber nicht zwingend
- evtl. weitere Unterlagen bei Sacheinlagen (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 5, § 4 Abs. 5 GmbHG)
- evtl. Vollmacht
  - notariell zu beurkunden oder zu beglaubigen, § 2 Abs. 2 GmbHG

---

# Vereinfachtes Verfahren, § 2 Abs. 1a GmbHG ("Musterprotokoll")

- § 2 Abs. 1a GmbHG: Musterprotokoll gemäß Anlage 1
- § 2 Abs. 2 S. 5, 6 GmbHG: zusätzliche Musterprotokolle bei online-Gründung gemäß Anlage 2
- Keine Gesellschafterliste erforderlich, das Musterprotokoll gilt als Gesellschafterliste, § 3 Abs. 1a S. 4 GmbHG
- Vorteile:
  - Einfach
  - Unter Umständen kostengünstiger (Spezialregelungen im GNotKG)
- Nachteile:
  - Enthält nur absolute Mindestregelungen
  - Keine Sacheinlagen möglich
  - Unflexibel

---

# Ausgewählte Fragen

- Gesellschafter können insbesondere sein:
  - Natürliche Personen
  - Juristische Personen
    - Auch GmbH i.G. (dann aber muss Geschäftsführer zur Gründung ermächtigt sein; zudem müssen dann zusätzlich die Gesellschafter der GmbH i.G. in die Gesellschafterliste aufgenommen werden)
  - Personengesellschaften
    - GbR: Muss in das Gesellschaftsregister eingetragen sein, § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG
- Gründung „vorbehaltlich Genehmigung“?
  - Grds. möglich, § 177 BGB
    - Genehmigung muss öffentlich beglaubigt werden, vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 GmbHG
  - Nicht möglich bei Einmann-GmbH, vgl. § 180 BGB (Nichtigkeit!)

---

# Ausgewählte Fragen

- Bar- oder Sachgründung
  - Bargründung deutlich einfacher und die viel häufigere Gründungsform
  - Bei Sachgründung sind weitere Erfordernisse zu erfüllen
    - § 5 Abs. 4 Satz 1 GmbHG: Gegenstand und Nennbetrags, auf den sich die Sacheinlage bezieht, müssen in der Satzung angegeben sein
    - § 5 Abs. 4 Satz 2 GmbHG: Sachgründungsbericht
    - § 8 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG: Einbringungsvertrag ist an das Registergericht zu übermitteln
    - § 8 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG: Werthaltigkeitsnachweis ist an das Registergericht zu übermitteln
    - Etwaige Haftung gemäß § 9 GmbHG
    - Registergericht darf Eintragung uU ablehnen, § 9c Abs. 1 GmbHG
  - Auch sog. Mischeinlage möglich (vgl. dazu OLG Celle NZG 2016, 300)



---

# Ausgewählte Fragen

- Voll- oder Teileinzahlung des Stammkapitals, vgl. § 7 Abs. 2 GmbHG
  - Einforderung fehlender Einlagen aufgrund Gesellschafterbeschluss, § 46 Nr. 2 GmbHG
  - Sofern keine Volleinzahlung: Haftung gemäß §§ 22 ff. GmbHG
- Leistung zur freien Verfügung der Geschäftsführung, vgl. §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 GmbHG
  - Details sind umstritten
  - Kein Vorbelastungsverbot
- Achtung bei verdeckter Sacheinlage (§ 19 Abs. 4 GmbHG) und „Hin- und Herzahlen“, § 19 Abs. 5 GmbHG

---

# Ausgewählte Fragen

- Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer
  - Einzel? Gemeinsam? Gemeinsam mit einem Prokuristen?
  - Befreiung von § 181 BGB?
- Kaskadenründung
  - Gründung einer GmbH, die unmittelbar danach (noch als Vor-GmbH) eine Tochtergesellschaft gründet und dafür ihr Stammkapital verwendet
  - Grds. Zulässig (vgl. DNotI-Report 2015, 73)
    - GF der Muttergesellschaft muss dazu von den Gesellschaftern der Muttergesellschaft ermächtigt werden
    - Wohl kein Problem der freien Verfügbarkeit
    - Zumindest kein Problem der Unterbilanz, wenn die Gründer der Mutter-GmbH die Gründungskosten der Tochter-GmbH in die freie Kapitalrücklage der Mutter-GmbH einzahlen

---

# Beispiele – siehe pdfs

- Gründungsmantel
- Satzung
- Handelsregisteranmeldung
- Gesellschafterliste

---

# Ablauf nach Beurkundung

- Mit Beurkundung: Vor-GmbH
- Einzahlung Stammkapital und Mitteilung an Notar
- Einreichung Handelsregisteranmeldung durch Notar (wird in der Praxis bereits vor Einzahlung des Stammkapitals unterzeichnet, aber erst danach eingereicht)
- Eintragung der GmbH in das Handelsregister
- Weitere Schritte, wie zB Gewerbeanmeldung, Eintragung in das Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)), Beantragung einer Steuernummer

---

# Alternative: Kauf einer Vorratsgesellschaft

- Kauf einer „fertigen“ GmbH
- Verschiedene Anbieter auf dem Markt, zB [www.blitzstart.de](http://www.blitzstart.de), [www.foris.com](http://www.foris.com); <https://vorratsgesellschaften.dnotv.de/>
- Schnell verfügbar, insbesondere keine Zeitverzögerung durch Kontoeröffnung
- Jedoch teurer (Kaufpreis meist ca. 28.000,- Euro, zudem Kosten für Satzungsänderung)
- Verwendung der Vorratsgesellschaft ist in der Handelsregisteranmeldung (sowieso erforderlich für GF-Neubestellung und Satzungsänderung) offen zu legen, BGH NJW 2003, 892